



Merkblatt

Rente wegen Berufsunfähigkeit

– Stand 01.01.2021 –

Mitglieder des Versorgungswerkes, die infolge eines körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechens auf Dauer oder vorübergehend zur Ausübung ihres ärztlichen/zahnärztlichen Beruf unfähig sind, erhalten Berufsunfähigkeitsrente. Ärztliche Berufsausübung in diesem Sinne ist jede Tätigkeit von Ärzten und Zahnärzten, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können.

Die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgt durch den Vorstand des Versorgungswerkes nach pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls durch Hinzuziehung geeigneter unabhängiger Sachverständiger. In Anwendung des § 3 Abs. 3 S. 2 SHKG ist bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Gegen Entscheidungen des Vorstandes können Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit geleistet.

Wenn unwahrscheinlich ist, dass die Berufsunfähigkeit behoben werden kann, wird die Berufsunfähigkeitsrente unbefristet geleistet. Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

Die Rente muss schriftlich beantragt werden. Sie wird gewährt ab dem ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Berufsunfähigkeit festgestellt wird. Wird die Rente sechs Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles beantragt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

Im Rentenanspruch ist anzugeben, ob eine Zeitrente oder eine Dauerrente beantragt wird. Bei Beantragung einer Zeitrente ist die angestrebte Dauer nicht notwendigerweise anzugeben. Die Dauer wird vom Vorstand nach Gutachtenlage satzungsgemäß festgesetzt.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente setzt die Einstellung der gesamten ärztlichen/ zahnärztlichen Tätigkeit voraus. Bei Bezug der Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit darf die Praxis mit einem Vertreter oder Assistenten weitergeführt werden. Nachuntersuchungen können angeordnet werden.

Die Mitwirkungspflichten der Satzung des Versorgungswerkes finden Anwendung.

Bei Wiederaufnahme einer ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit entfällt mit sofortiger Wirkung der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Ihre Ansprechpartner:

Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Petra Curto



0681 4003-321



0681 4003-330



Petra.Curto@aeksaar.de

Gabriele Schikofsky



0681 4003-347



0681 4003-330



Gabriele.Schikofski@aeksaar.de